

Sitzung vom 19. Februar 2014

Seite im Protokollbuch: 48

---

- 19**      **18.**            **Gesundheitswesen**  
            **18.03**        **Seuchenbekämpfung**  
            **28.**            **Liegenschaften, Grundstücke**  
            **28.03**        **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke**
- Notschlachtlokal im „Berghof“ /**  
                          **Aufhebung; Genehmigung**

*Öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Im Werkhof der Gemeinde - dem „Berghof“ in Winterberg - besteht ein Notschlachtlokal. Die Existenz eines solchen Lokals war früher gesetzlich vorgeschrieben. Mit der Aufhebung des „Gesetzes über die Viehversicherung“ per Ende 1999 und der gleichzeitigen Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Tierseuchengesetzes wurde indessen die entsprechende Pflicht der Gemeinden abgeschafft. Die Gemeinde Lindau ist deshalb nur noch gesetzlich verpflichtet, eine Kadaverentsorgung anzubieten resp. sicherzustellen, aber nicht mehr, ein Notschlachtlokal zur Verfügung zu stellen.

In den letzten Jahren wurde das Lokal immer weniger genutzt - zuletzt praktisch gar nicht mehr. Die Räumlichkeiten verursachen deshalb nur noch Kosten für den minimalen Unterhalt sowie für die Kontrollgebühren. Der Gemeinderat hat deshalb bereits im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2014 vorgesehen, das Lokal aufzuheben und statt dessen Garderoben einzubauen, damit diesbezüglich eine Verbesserung der Situation für die Arbeitnehmer der Werke erreicht werden kann.

### **Erwägungen**

Im Sinne einer regelmässigen Überprüfung von hoheitlichen Aufgaben kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass ein Weiterbestand dieses Lokals weder vorgeschrieben noch sinnvoll ist. Entsprechend soll das Lokal aufgehoben werden. Gestützt auf Art. 44, Abs. 1, lit. 5 ist der Gemeinderat für diesen Entscheid zuständig.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, gestützt auf diese Ausführungen

#### **beschliesst**

1. Das bestehende Notschlachtlokal im Werkhof „Berghof“ in Winterberg wird, mit Datum des Eintretens der Rechtskraft dieses Beschlusses, ausser Betrieb genommen und aufgehoben.
2. Gegen diesen Beschluss kann, innert 30 Tagen, von der Ausschreibung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat, Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, Rekurs eingelegt werden. Ein allfälliger Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Sekretariat (mit dem Auftrag zur amtlichen Publikation des Beschlusses)
  - Leiter Aussendienst
  - Homepage
  - Akten

**GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: 21. Februar 2014